

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 40/2022

Gegenstand der Vorlage:

„Einführung eines kommunalen Energiemanagements für den Landkreis Gotha“

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Landrat wird beauftragt, für die Gebäude und Liegenschaften des Landkreises Gotha ein kommunales Energiemanagement aufzubauen, zu zertifizieren und dauerhaft zu betreiben.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, die personellen und finanziellen Voraussetzungen unter *Inanspruchnahme der einschlägigen Förderprogramme zu schaffen.*
- 003 Über den Stand der Einführung des kommunalen Energiemanagements berichtet der Landrat jährlich im Kreistag.
- 004 Nach Einrichtung des kommunalen Energiemanagements berichtet der Landrat einmal jährlich zu den Energieverbräuchen und Treibhausgasemissionen für die kreiseigenen Liegenschaften und deren Optimierung.


Eckert

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

08.11.2022
14.11.2022
16.11.2022

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Neben den mittlerweile auch im Landkreis Gotha verstärkt spür- und messbaren Auswirkungen des Klimawandels verdeutlicht die aktuelle Energiekrise die dringende Notwendigkeit zum sparsamen Umgang mit Energie sowie zur systematischen Reduktion des Energieverbrauchs der kreiseigenen Liegenschaften, den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und Energiebezugskosten.
2. Die Kreisverwaltung verfügt derzeit nicht über ein zertifiziertes kommunales Energiemanagement (KEM) mit der hierfür erforderlichen Fachpersonalausstattung. Durch die Implementierung eines KEM können nachweislich zwischen zehn bis 20 Prozent des Verbrauchs und der Kosten für Energie und Wasser sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen bereits durch nichtinvestive Maßnahmen eingespart werden. Energiecontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Hausmeisterschulung und Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparendem Verhalten sind die wesentlichen Elemente eines KEM, das für die Kreisverwaltung wirtschaftliche Vorteile bietet.
3. Die Einführung eines KEM ist als Handlungsempfehlung in dem vom Kreistag bereits im Jahr 2013 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen aufgeführt, bisher aber nicht zertifizierbar umgesetzt.
4. In einigen Bundesländern ist ein zertifiziertes KEM für die Kommunen bereits verpflichtend eingeführt worden. Im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung auf Landes- oder ggf. künftig auch Bundesebene ist eine Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Implementierung eines KEM einschließlich Personalförderung für kommunales Energiemanagement nicht mehr, wie derzeit noch durch Förderprogramme des Freistaates Thüringen und des Bundes, möglich. Das Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) legt die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest. Die Landesregierung unterstützt die öffentlichen Stellen bei Klimaschutzaktivitäten hierbei mit entsprechenden Förderprogrammen wie der Förderrichtlinie „Klima Invest“. Im Rahmen dieser ist die Förderung von Personal für Energiemanagement für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren möglich, i. H. v. 60 Prozent des tatsächlich anfallenden lohnsteuerpflichtigen monatlichen Bruttolohnes zuzüglich eines Pauschalsatzes für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von 20,175 % (auf maximal den Wert der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung-Ost im jeweiligen Kalenderjahr) bei Zertifizierung des KEM mit dem Zertifizierungssystem „Kom.EMS“ der Landesenergieagentur ThEGA bzw. i. H. v. 40 Prozent ohne Zertifizierung durch Kom.EMS. Die Kommunalrichtlinie des Bundes fördert neben Fachpersonal auch Software, Messtechnik, die Durchführung von Gebäudebewertungen, Dienstleister, die beim Aufbau und Betrieb des KEM unterstützen, sowie die Erstzertifizierung des KEM nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (wie Kom.EMS) sowie Dienstreisen für Weiterqualifizierungen für einen Zeitraum von drei Jahren i. H. v. 70 Prozent der Gesamtausgaben. Die Bundes- und Landesförderung können kumulativ beantragt werden, sodass sich für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren eine Gesamtförderquote i. H. v. 95 Prozent für die Personalausgaben ergibt.
5. Zur Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes für die Implementierung eines KEM sowie für Fachpersonal ist der Beschluss des Kreistages notwendig.

B. Lösung

1. Die Kreisverwaltung beantragt kumulativ die Landes- und Bundesförderung zur Einführung eines KEM und für eine unbefristete Personalstelle „Energiemanager (m/w/d)“. Das KEM wird durch das kostenfreie Zertifizierungssystem „Kom.EMS“ der Landesenergieagentur ThEGA zertifiziert, wodurch bei künftigen Fördermittelanträgen für gebäudetechnische Investitionen im Rahmen des Thüringer Förderprogrammes „Klima Invest“ eine Förderquote i. H. v. 60 Prozent, anstatt 40 Prozent beantragt werden kann. Mit der Implementierung eines zertifizierten KEM für die kreiseigenen Liegenschaften können Energieverbrauch, die damit verbundenen Treibhausgasemissionen und Energiekosten bereits durch nicht- und geringinvestive Maßnahmen in Höhe von zehn bis 20 Prozent, in Einzelfällen bis zu 30 Prozent reduziert werden. Darüber hinaus werden auch weitere Umweltbelastungen, wie Schadstoffemissionen minimiert. Zentrale Prämisse des KEM ist die Energieeffizienz, d. h. die Bereitstellung von Wärme, Licht, Strom, Luft und Wasser in der erforderlichen Qualität, zur richtigen Zeit, unter möglichst geringem Einsatz von Energie und Kosten. Bei der systematischen Erschließung von Einsparpotenzialen richtet sich der Blick zunächst auf Maßnahmen, die keine oder nur geringe Investitionen erfordern (Energiecontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Hausmeisterschulungen und die Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparendem Verhalten). Die wichtigsten Vorteile von KEM sind die Kostensenkung bei der Wärme-, Strom und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch nichtinvestive Maßnahmen, die direkte, dauerhafte Entlastung des Kreishaushalts und die Vorbildfunktion der Kreisverwaltung beim Klimaschutz durch Senkung von Treibhausgasemissionen.
2. Die Finanzmittel werden im Haushalt in der unter Pkt. D dargestellten Höhe sowie der Personalbedarf (1 VZÄ) im Stellenplan in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 sowie 2027 ff. eingeplant. Die entsprechenden Förderanträge sollen bis spätestens zum 31.12.2022 eingereicht werden, da der erforderliche Eigenanteil für den Landkreis Gotha in diesem Fall lediglich fünf Prozent für die zweieinhalbjährige kumulative Personalförderung durch den Freistaat Thüringen und den Bund beträgt. Bei Antragstellung ab 01.01.2023 erhöht sich dieser Eigenanteil auf 15 Prozent.
3. Es ist derzeit von einer Bearbeitungszeit beim Projektträger für den Antrag auf Bundesförderung von bis zu einem Jahr auszugehen, sodass der geplante Bewilligungszeitraum für die Bundesförderung voraussichtlich am 01.01.2024 beginnt und am 31.12.2026 endet.

C. Alternativen

1. Das bestehende Kosten- und Treibhausgassenkungspotenzial durch die Einführung eines KEM mit entsprechendem Fachpersonal wird nicht ausgeschöpft.
2. Die Einführung eines zertifizierten KEM wird künftig ggf. auf Bundesebene bzw. wie in anderen Bundesländern bereits erfolgt, auf Landesebene als Pflichtaufgabe gesetzlich festgeschrieben, wodurch eine Förderung aus Bundes- und Landesförderprogrammen für die Kreisverwaltung ausgeschlossen wäre.

D. Kosten

	2024		2025		2026	
Gesamtausgaben	252.800 €	100%	97.600 €	100%	97.600 €	100%
davon						
Bundesförderung	176.960 €	70%	68.320 €	70%	68.320 €	70%
Landesförderung	18.000 €	7%	18.000 €	18%	18.000 €	18%
verbleibender Eigenanteil	57.840 €	23%	11.280 €	12%	11.280 €	12%
davon Personalausgaben	72.000 €	100%	72.000 €	100%	72.000 €	100%
davon						
förderfähig Bund	72.000 €		72.000 €		72.000 €	
Bundesförderung	50.400 €	70%	50.400 €	70%	50.400 €	70%
förderfähig Land (Steuerbrutto + 20,175%)	69.000 €		69.000 €		34.500 €	
Landesförderung	18.000 €	25%	18.000 €	25%	18.000 €	25%
verbleibender Eigenanteil	3.600 €	5%	3.600 €	5%	3.600 €	5%
davon Sachausgaben, Dienstreisen u. externe Dienstleistungen	180.800 €	100%	25.600 €	100%	25.600 €	100%
davon						
Bundesförderung	126.560 €	70%	17.920 €	70%	17.920 €	70%
verbleibender Eigenanteil	54.240 €	30%	7.680 €	30%	7.680 €	30%

Nach dem 3-jährigen Bewilligungszeitraum werden die Personal- und ggf. anfallende Sachausgaben vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die Finanzierung erfolgt aus:

- Haushaltsansatz
- über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
- Deckungsreserve
- Deckungsring
- Zweckbindungsring
- Verpflichtungsermächtigung

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.